

Gesellschaft zur Förderung von Design, Kunst und Kommunikation e.V.

Satzung

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 14.02. 2006 in Mainz

Ergänzt am 02.05.2006

Geändert am 28.04.2009

Geändert am 27.04.2010

Präambel

Die Gesellschaft zur Förderung von Design, Kunst und Kommunikation e.V. gründet sich mit dem Selbstverständnis, Freiräume für junge europäische bildende und schaffende Künstler zu schaffen, in denen sie sich verwirklichen und einer interessierten Öffentlichkeit präsentieren können. Über die Auseinandersetzung mit zeitgenössischer Kunst, Design, Film und Literatur wollen wir einen Beitrag zur Völkerverständigung und zum Frieden in der Welt leisten.

In diesem Sinne geben wir uns folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Gesellschaft zur Förderung von Design, Kunst und Kommunikation**“
2. Er hat seinen Sitz in Mainz und soll im zuständigen Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins:
„**Gesellschaft zur Förderung von Design, Kunst und Kommunikation e.V.**“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Austausches von Kunst und Kultur.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) Die Präsentation traditioneller und zeitgenössischer Kunst von bildenden und schaffenden Künstlern.
 - b) Die Ermöglichung und Förderung der direkten Begegnung zwischen Menschen, z.B. durch Konzeption und Organisation von Werkstattprojekten, Seminaren, Tagungen und Exkursionen, Lesungen, Ausstellungen.
 - c) Die Unterstützung und Entwicklung von Projekten der Mitglieder und Außenstehender, die über das Medium Kunst einen Beitrag zur Völkerverständigung leisten.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, um Verständnis und Zugang zu verschiedenen Kulturen zu wecken, bzw. zu erweitern.
 - e) Die Schaffung einer Begegnungsstätte für junge Künstler zur Förderung von non kommerzieller Inspiration.
 - f) Zusammenarbeit mit Interessensgemeinschaften ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen ab 14 Jahren, sowie von juristischen Personen beantragt werden, sofern sie die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
2. Der Antrag ist schriftlich beim Vereinsvorstand anzugeben.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrags regelt. Der Beitrag wird zu Beginn jedes neuen Quartals fällig.
2. Alle Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§2) nach besten Kräften verpflichtet.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Wahlen zu den satzungsgemäßen Organen des Vereins und an seinen demokratischen Entscheidungen mitzuwirken.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie tagt öffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl und Abwahl des Kassenprüfers
 - c. Genehmigung des Haushaltsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - f. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Jahresplanung
 - i. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 30 Prozent der Mitglieder anwesend sind.
6. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich mit gleicher Tagesordnung noch einmal zur Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist dann unabhängig von §6 Nr. 5 beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und innerhalb des Vereins in angemessener Form veröffentlicht. Über Einwände gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den bis zu 16 Beisitzern. Zur Vertretung der Gesellschaft zur Förderung von Kunst, Design und Kommunikation e.V. Im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister berechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Im Innenverhältnis genügt die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse mittels eines Vereinskontos und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

§ 8 Vermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1.Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2.Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3.Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Mainz, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
- 4.Zur Verfügung gestellte Sachwerte gehen in den Besitz der rechtmäßigen Eigentümer zurück.
- 5.Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.

Andreas Fitza (1. Vorsitzender)

Ago Rurek (Stellvertretender Vorsitzender)

Susanne Halupczok (Schatzmeisterin)

Sonja Hahn (Beisitzerin)

Florian Kusterer (Beisitzer)

Christoph Jöker (Beisitzer)

Till Riebling (Beisitzer)

Alex Boerger (Beisitzer)

Thomas Schneider (Beisitzer)

Thomas Warmuth (Beisitzer)

Name

Funktion

Datum

Unterschrift